

Torsten Geerds

**Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Vorsitzender des Innen-
und Rechtsausschusses
Herrn Thomas Rother, MdL
im Hause

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1309**

Kiel, 7. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Rother,

beigefügt sende ich Ihnen die Beschlüsse der 22. Veranstaltung „Altenparlament“, das am 24. September 2010 im Schleswig-Holsteinischen Landtag stattgefunden hat.

In Absprache mit der „Arbeitsgruppe Altenparlament“, der Repräsentanten von Landesseniorenrat, Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände, Sozialverband Deutschland, Bund der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen, DBB, DGB und die seniorenpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen angehören, bitte ich darum, die Beschlüsse, die Ihren Fachausschuss betreffen, zur Kenntnis zu nehmen und zu beraten.

Vom Ausschuss ist dann zu entscheiden, ob und mit welchen Forderungen der Senioren sich das Plenum befassen soll.

Mit freundlichen Grüßen



Beschlüsse

des 22. Altenparlamentes

am 24. September 2010

Anlage: Eingereichte Anträge

Beschlüsse

„Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Alter“

AP 22/1

1. Barrierefreies Wohnen

Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen, ein Programm aufzulegen, das verbesserte finanzielle/steuerliche Anreize schafft, damit mehr Privathäuser und privat genutzte Wohnungen so umgebaut werden können, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen diesen Wohnraum weiter nutzen können und ggf. nicht umziehen müssen.

AP 22/2 und 3 NEU

2. Wohnungsbauförderung/Baurecht/Schaffung barrierefreien Wohnraums

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich verstärkt dafür einzusetzen, dass barrierefreies Leben für Alle garantiert wird und zukunftsweisende und bezahlbare Wohnformen gefördert werden. Dabei ist die Wohnungswirtschaft gezielt anzusprechen.

AP 22/4

3. Barrierefreiheit in Bestandsbauten

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, ein Zinsverbilligungsprogramm für den Umbau von Bestandsbauten bereitzustellen, um die Gründung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu begünstigen.

AP 22/5

4. Informationsschrift

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, die zuständigen Fachministerien anzuweisen, eine Informationsschrift für potenzielle Vermieterinnen und Vermieter zu erstellen, welche über die Möglichkeiten der Wohnraumbildung für Wohn- Pflege-Gemeinschaften aufklärt.

AP 22/6

Haushaltshilfen nach § 38 SGB V

(vom Antragsteller zurückgezogen)

AP 22/7

5. Konzepte für Migrantinnen und Migranten

Die Landesregierung wird aufgefordert, Konzepte für Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen älterer und pflegebedürftiger Migrantinnen und Migranten unter Berücksichtigung des kulturellen und religiösen Hintergrundes zu entwickeln und dabei besonders den Aspekt der Integration im Auge zu behalten.

„Mitbestimmung auf kommunaler Ebene/kommunale Infrastruktur“

AP 22/8

Mitbestimmung auf kommunaler Ebene

(zugunsten von Antrag 9 für erledigt zu erklärt)

AP 22/9

6. Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

§ 47d neu- Seniorenbeiräte

- (1) In Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen in einer Gemeinde besteht.
- (2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.
- (3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47e neu: Stellung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.
- (2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.
- (3) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.

**Der bisherige § 47d wird zu § 47f.
Der bisherige § 47e wird zu § 47g.
Der bisherige § 47f wird zu § 47h.**

AP 22/10 NEU

7. Ausbildung von Pflegefachkräften in Norderstedt

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, schnellstmöglich im Kreis Segeberg, Standort Norderstedt, wieder eine Altenpflegeschule anzubieten.

AP 22/11 NEU

8. Alle Fahrkartenautomaten kundenfreundlich gestalten

Der Schleswig-Holsteinische Landtag und die Landesregierung mögen die LVS (Landesverkehrs-Service-Gesellschaft) auffordern, bei ihren Ausschreibungen zu bestimmen, dass in Schleswig-Holstein die aufzustellenden Fahrkartenautomaten in ihrer Handhabung und Bedienung kundenfreundlich gestaltet und ausgestattet werden.

AP 22/12 NEU

9. Fahrpläne

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass Fahrpläne im ÖPNV in geeigneter Höhe und in großer, für Seh-Beeinträchtigte geeigneter Schrift veröffentlicht werden.

AP 22/13

Kulturelles Angebot in Städten und Gemeinden auch für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf
(Nichtbefassung)

„Gesundheitliche Versorgung“

AP 22/14 NEU

10. Hausärzte

Der Landtag und die Landesregierung werden aufgefordert, Anreize dafür schaffen, dass der prognostizierte Mangel an Haus- und Fachärzten nicht zu Lasten der Bevölkerung – insbesondere im ländlichen Raum – geht.

AP 22/15 NEU

Gesundheitliche Versorgung
(abgelehnt)

AP 22/16 NEU

11. Palliativmedizin

Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die seit dem 1. April 2007 bestehende Verpflichtung, im Rahmen des Leistungskataloges der Gesetzlichen Krankenversicherung Leistungen der spezialisiert ambulanten und stationären palliativ-medizinischen Versorgung anzubieten, nun auch flächendeckend in Schleswig-Holstein umgesetzt wird.

AP 22/17 NEU

12. Änderung der MDK-Prüfrichtlinien

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Prüfrichtlinien zu den MDK-Benotungen so geändert werden, dass auch die Antworten der Bewohner/innen bzw. ggf. deren gesetzlicher Vertreter/innen in die Gesamtnote mit einbezogen werden.

AP 22/18 NEU

13. Pflegestützpunkte

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die im Pflegeerweiterungsgesetz vom Juli 2008 beschlossene Einführung von trägerunabhängigen Pflegestützpunkten landesweit beschleunigt umgesetzt wird.

AP 22/19 NEU

14. Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

AP 22/20 NEU

15. Abschaffung des Schulgeldes für Auszubildende der Altenpflege

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, dass Schulgeld für Auszubildende der Altenpflege abzuschaffen und eine unquotierte Übernahme der Schulgeldkosten für alle Ausbildungswilligen durch eine Landes- und Umlagefinanzierung einzuführen.

AP 22/21 NEU

16. Lehrstühle für Gerontologie und Geriatrie

Die Landesregierung wird aufgefordert, die wissenschaftlichen Bereiche Gerontologie und Geriatrie zu erweitern, zu stärken und zusammenzuführen. Darüber hinaus soll ein entsprechender Lehrstuhl in Schleswig-Holstein eingerichtet werden.

AP 22/Dringlichkeitsantrag 1 NEU

17. Erhalt des Landesblindengeldes in der bisherigen Höhe

Der Landtag wird aufgefordert, das Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz Schleswig-Holsteins in der bisherigen Höhe von 400 Euro monatlich für blinde Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und 200 Euro vor Vollendung des 18. Lebensjahres zu erhalten.

Eingereichte Anträge

Arbeitskreis 1

„Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen im Alter“

AK 1
AP 22/1

Diakonie Schleswig-Holstein

Barrierefreies Wohnen

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung soll sich dafür einsetzen, ein Programm aufzulegen, dass finanzielle/steuerliche Anreize schafft, damit mehr Privathäuser und privat genutzte Wohnungen so umgebaut werden können, dass ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen diesen Wohnraum weiter nutzen können und ggf. nicht umziehen müssen.

Begründung:

Ergibt sich aus der Formulierung des Antrags.

gez. Uwe Koch

AK 1
AP 22/2 und 3 NEU

SPD Schleswig-Holstein Arbeitsgemeinschaft 60 plus

Wohnungsbauförderung/Baurecht

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass barrierefreies Leben garantiert wird und zukunftsweisende und bezahlbare Wohnformen für ältere Menschen gefördert werden. Dabei ist die Wohnungswirtschaft gezielt anzusprechen.

Begründung:

Die demographische Entwicklung und die Entflechtung der Heimunterbringung stellt neue Anforderungen an Bauen, Wohnen und Wohnumfeldgestaltung. Das heißt, Wohnungen niedrigschwellig und flächendeckend, alten und behindertengerecht auszubauen.

**Anlage zu Antrag 2 und 3 NEU
AP 22/2**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Schaffung barrierefreien Wohnraums

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge die Landesregierung auffordern, die Wohnungswirtschaft gezielt anzusprechen, um die Schaffung bezahlbaren und barrierefreien Wohnraums sicherzustellen.

Begründung:

Der Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, ist sich im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan 2009 bewusst, dass die Anzahl der älteren Menschen in Schleswig-Holstein stetig zunehmen wird. Gleichmaßen wird aber das Problem der Altersarmut ebenfalls anwachsen, so dass insbesondere bezahlbarer Wohnraum, d. h. der Ort der freien Selbstbestimmung eines Menschen, von besonderer Bedeutung sein wird. Infolge der Single-Gesellschaft wird aber auch gleichermaßen der Bedarf hinsichtlich kleinerer Wohnungen signifikant ansteigen, so dass die öffentlichen Wohnungsunternehmen bereits jetzt ihr Angebot darauf ausrichten müssen. Im Ergebnis müssen mehr kleinere und bezahlbare Wohnungen geschaffen werden, um dem Großteil der alten Menschen in Zukunft ein freies und selbst bestimmtes Leben zu ermöglichen.

**Anlage zu Antrag 2 und 3 NEU
AP 22/3**

**SPD Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Wohnungsbauförderung/Baurecht

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass barrierefreies Leben garantiert wird und zukunftsweisende und bezahlbare Wohnformen für ältere Menschen gefördert werden.

Begründung:

Die demographische Entwicklung und die Entflechtung der Heimunterbringung stellt neue Anforderungen an Bauen, Wohnen und Wohnumfeldgestaltung. Das heißt, Wohnungen niedragschwellig und flächendeckend, alten und behindertengerecht auszubauen.

**AK 1
AP 22/4**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Barrierefreiheit in Bestandsbauten

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, ein Zinsverbilligungsprogramm für den Umbau von Bestandsbauten bereitzustellen, um die Gründung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften zu begünstigen.

Begründung:

Insbesondere die Bestandsbauten machen ca. 90 % der Gesamtbebauung des Landes Schleswig-Holstein aus. Mithin ist eine Anbindung von Wohn-Pflege-Gemeinschaften meist nur in Bestandsbauten möglich. Die Wohn-Pflege-Gemeinschaften benötigen jedoch hinsichtlich der gesetzlichen und praktischen Vorgaben besondere Räumlichkeiten, welche durch Umbaumaßnahmen geschaffen werden müssen. Insofern wäre eine spezielle Förderung des Umbaus im Bestandsbau von großer Bedeutung, um Wohn-Pflege-Gemeinschaften flächendeckend zu ermöglichen.

**AK 1
AP 22/5**

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Informationsschrift

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, das zuständige Fachministerium anzuweisen, eine Informationsschrift für potenzielle Vermieterinnen und Vermieter zu erstellen, welche über die Möglichkeiten der Wohnraumbildung für Wohn-Pflege-Gemeinschaften aufklärt.

Begründung:

Das Selbststimmungsstärkungsgesetz ist bislang bei noch nicht vielen potenziellen Vermieterinnen und Vermietern bekannt. Weiterhin sind auch die entsprechenden Möglichkeiten zur Vermietung an Wohn-Pflege-Gemeinschaften ebenfalls nicht bekannt. Um in absehbarer Zeit eine notwendige Implementierung neuer Wohnformen in der schleswig-holsteinischen Pflegelandschaft zu bewirken, bedarf es der Information der Vermieterinnen und Vermieter und auch der entsprechenden Information über finanzielle bzw. steuerliche Möglichkeiten zur Schaffung entsprechenden Wohnraums.

AK 1
AP 22/6

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Haushaltshilfen nach § 38 SGB V

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und das Sozialministerium des Landes Schleswig-Holsteins mögen sich dafür einsetzen, dass der § 38 SGB V so geändert wird, dass auch eine Haushaltshilfe dann genehmigt wird, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Kinder ab 12 Jahren sollten gestrichen werden.

Begründung:

Im Gesetz ist sofern eine Lücke, dass Personen, die das Krankenhaus verlassen müssen, sich aber zu Hause nicht selbst versorgen können, z. B. nach einem Bruch und anschließender Reha, keinen Anspruch auf einen Pflegedienst oder Haushaltshilfe haben, wenn sie alleine im Haushalt leben.

gez. Jutta Kock

AK 1
AP 22/7

Beate Seifert, Jochen Gurth
Landesarbeitsgemeinschaft Demographie
Bündnis 90/Die Grünen

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Das 22. Altenparlament fordert die Landesregierung auf, ein Konzept für Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen älterer und pflegebedürftiger Migrantinnen und Migranten unter Berücksichtigung des kulturellen und religiösen Hintergrundes zu entwickeln.

Begründung:

Migrantinnen und Migranten sind selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft geworden. Die traditionelle Versorgung oder Unterbringung durch die Familie tritt auch hier zunehmend in den Hintergrund.

Vereinsamung im Alter und das Verschwinden heimatlicher Wurzeln nimmt zu, so dass alte Menschen mit Migrationshintergrund in das deutsche Pflege- und Betreuungswesen integriert werden müssen, z. B. durch die Einstellung von mehr MitarbeiterInnen mit Migrationshintergrund in Pflegeberatungsstellen, Pflegeeinrichtungen, etc.

Wir müssen anerkennen, dass kulturelle und religiöse Vielfalt das Leben in der alternden Gesellschaft von Generation zu Generation stärker kennzeichnen werden.

Arbeitskreis 2
**„Mitbestimmung auf kommunaler Ebene/
kommunale Infrastruktur“**

AK 2
AP 22/8

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Mitbestimmung auf kommunaler Ebene

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge die Ergänzung der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein dahingehend beschließen, dass die Beteiligung der Seniorinnen und Senioren besonders berücksichtigt wird.

Begründung:

Die bislang gepflegte Beteiligung der Seniorinnen und Senioren über sonstige Beiräte und deren Stellung gemäß § 47 e Gemeindeordnung Schleswig-Holstein enthält leider immer ein indirektes Element. Die Beiräte müssen ihrerseits auf die Gemeinde zugehen und somit Informationen als Holschuld begreifen.

Eine Lösungsmöglichkeit böte die Niederlegung einer konkreten Norm, angelehnt an den § 47 f der Gemeindeordnung, in dem es um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geht. In § 47 f Beteiligung von Kindern und Jugendlichen der Schleswig-Holsteinischen Gemeindeordnung heißt es:

(1) Die Gemeinde muss bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu muss die Gemeinde über die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner nach den §§ 16 a bis 16 f hinaus geeignete Verfahren entwickeln.

(2) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Abs. 1 durchgeführt hat.

In Anlehnung an den § 47 f der Gemeindeordnung, abgestimmt auf Seniorinnen und Senioren, wäre die Gemeinde in stetiger Handlungspflicht und müsste Seniorinnen und Senioren unabhängig vom Bestehen eines Seniorenbeirates stets hinreichend über geplante Vorhaben bzw. Änderungen in der Gemeindestruktur informieren. Diese grundsätzliche Normierung bzw. Verpflichtung der Gemeinde wäre auch in Anbetracht des demografischen Wandels von größter Bedeutung.

Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V.

Änderung der Gemeindeordnung § 47 d, e

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, die Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins § 47 d und e wie folgt zu ändern:

§ 47d neu- Seniorenbeiräte

(1) In Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnern ist ein Seniorenbeirat einzurichten. In Gemeinden mit weniger als 8000 Einwohnern ist der Einrichtung eines Seniorenbeirates stattzugeben, wenn das Verlangen in einer Gemeinde besteht.

(2) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohner der Gemeinde, setzt sich für deren Belange sowie generationsübergreifende Angelegenheiten ein und berät die Organe der Gemeinde in diesen.

(3) Die Satzung bestimmt die Anforderungen an die Mitgliedschaft im Beirat, die Zahl der Beiratsmitglieder, das Wahlverfahren und die Grundzüge der inneren Ordnung. Ein Beiratsmitglied darf nicht gleichzeitig ein politisches Amt in der Gemeinde innehaben.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 47e neu: Stellung des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten, die die von ihm gesellschaftlich vertretene Gruppe betreffen, zu unterrichten.

(2) Der Seniorenbeirat kann in Angelegenheiten, welche die Gruppe der älteren Menschen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse stellen. Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen.

(3) Der Seniorenbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen durch eine Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz und die Satzung (§ 47 f) keine Regelung enthalten.

Der bisherige § 47d wird zu § 47f.

Der bisherige § 47e wird zu § 47g.

Der bisherige § 47f wird zu § 47h.

Begründung:

Die Anzahl der Seniorinnen und Senioren steigt ständig. Derzeit sind es ca. 30% der Bevölkerung. Diese stellen ein wertvolles Potential der Gemeinden dar, das dort nicht durchgängig genutzt und sogar verkannt wird.

Die Politik für ältere Menschen wird für unsere Gesellschaft immer wichtiger, Selbstbestimmung, Selbsthilfe sowie gesellschaftliche und politische Beteiligung müssen Leitgedanken der Politik für die ältere Generation sein. Politik mit und für die Seniorinnen und Senioren setzt deren Einbeziehung in die Entscheidungs- und Gestaltungsprozesse voraus. Für die Einbindung ältere Menschen auf örtlicher und

regionaler Ebene ist auch ein vorhandener und funktionierender Seniorenbeirat von Bedeutung.

gez. Jutta Kock

AK 2
AP 22/10
(siehe auch Antrag 20)

Seniorenbeirat Norderstedt

Ausbildung von Pflegefachkräften in Norderstedt

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, zum 01.10.2010 im Kreis Segeberg, Standort Norderstedt, wieder eine Altenpflegeschule anzubieten.

Begründung:

In Schleswig-Holstein gibt es 18 Altenpflegeschulen, allerdings verfügt der Kreis Segeberg aus völlig unverständlichen Gründen über keine Altenpflegeschule.

Aber gerade in diesem großen Kreis Segeberg ist ein dringender Bedarf festzustellen.

Die Auszubildenden lassen sich aber nur finden, wenn die schulische Ausbildung statt findet und wenn die Schulgebühren (€ 290,-) nicht von den Auszubildenden getragen werden müssen.

Sollte nicht schnellstmöglich in Norderstedt eine Altenpflegeschule angeboten werden, muss von einem Pflegenotstand ausgegangen werden.

AK 2
AP 22/11

DGB Senioren

VHH/HVV-Fahrkartenautomaten senioren- und kundenfreundlich zu gestalten

Empfänger: Landesregierung und Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag.

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die vom VHH / HVV aufgestellten Fahrkartenautomaten in ihrer Handhabung und Bedienung senioren- und kundenfreundlich gestaltet und ausgestattet werden.

Begründung:

Die zurzeit aufgestellten Fahrkartenautomaten sind so umgestaltet und programmiert worden, dass neuerdings Kunden nicht mehr das Endziel ihrer Fahrt eingeben können, da die Fahrtzielstationen (mit der entsprechenden Tasten Nr.) nicht mehr angegeben sind.

Dadurch wird die entsprechende Zieleingabe für die benötigte Fahrkarte erschwert, da das aufgeführte Tarifsysteem für die Kunden (ganz besonders für Senioren und Touristen) schwer zu durchschauen ist und sich so schnell eine wartende Kundenschlange hinter dem verzweiferten Kunden bilden kann.

Dem DGB ist bekannt geworden, dass schon diverse Kundenbeschwerden seit der Umstellung der Fahrkartenautomaten beim Verkehrsverbund vorliegen.

**AK 2
AP 22/12**

Diakonie Schleswig-Holstein
Ämterlotsen Geesthacht

Fahrpläne

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass Fahrpläne im ÖPNV in großer, für Seh-Beeinträchtigte geeigneter Schrift veröffentlicht werden.

Begründung:

Viele Menschen leiden mit zunehmendem Alter unter Sehschwäche und können sich vielfach nicht ohne fremde Hilfe im ÖPNV orientieren. Fahrpläne in Großdruck unterstützten sie in ihrer Selbstständigkeit.

gez. Heike Treffan, Inge Foschepoth-Belen

**AK 2
AP 22/13**

Beate Seifert, Jochen Gurth
Landesarbeitsgemeinschaft Demographie
Bündnis 90/Die Grünen

Kulturelles Angebot in Städten und Gemeinden auch für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Das 22. Altenparlament fordert die Landesregierung auf, die personellen, finanziellen und strukturellen Bedingungen in Schleswig-Holstein so auszurichten, dass das

kulturelle Angebot in den Städten und Gemeinden nicht nur erhalten sondern weiter ausgebaut werden kann und auch Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf dieses Angebot ungehindert nutzen können.

Begründung:

Der Minister für Arbeit, Soziales und Gesundheit weist in dem Vorwort der Broschüre „Gepflegt alt werden – selbstbestimmt und privat leben“ mit Recht darauf hin, dass „immer mehr Menschen auch bei zunehmendem Betreuungsbedarf Wert darauf legen, gerade auch im Alter selbstbestimmt zu wohnen“. Selbstbestimmtes Wohnen im Alter darf jedoch nicht nur aus der Versorgungsperspektive betrachtet werden. Auch alten und pflegebedürftigen Menschen steht das Recht auf kulturelle Teilhabe zu. Dazu gehört die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen genauso, wie die aktive Gestaltung der Kultur durch die ältere Generation. Wichtig ist auch, dass das kulturelle Gedächtnis der Alten als Potential (an)erkannt und bewahrt wird.

Wir möchten, dass die Kultur in das alltägliche Leben integriert wird und ortsnahe für alle Generationen zur Verfügung steht. Generationenübergreifende Projekte können helfen die begrenzten Ressourcen zu nutzen (VHS, Büchereien, Musikschulen, Schulen, Universitäten, Jugend- und Kommunikationszentren, Kirchen, Kindertagesstätten, usw.)

Wir möchten, dass Kulturpflege im Alter als fester Bestandteil der Daseinsvorsorge betrachtet wird und sich die Landes- und Kommunalpolitik daran ausrichtet. Die Kürzung von Fördermitteln im kulturellen Bereich ist hier der falsche Weg.

Arbeitskreis 3 „Gesundheitliche Versorgung“

**AK 3
AP 22/14**

Diakonie Schleswig-Holstein

Hausärzte

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Der Landtag und die Landesregierung sollen sich dafür einsetzen, dass der prognostizierte Mangel an Hausärzten nicht zu Lasten älterer Mitbürger geht. Gerade sie sind auf einen Hausarzt in Lebensbereichsnähe angewiesen.

Begründung:

Zurzeit und in nächster Zeit werden viele Hausärzte ihre Arztpraxen aufgeben. Die junge Generation von Medizinern tut sich schwer, diese Praxen zu übernehmen. Finanzielle Anreize vonseiten des Staates in Form von zinsgünstigen Darlehen oder durch die Bereitstellung von Praxisräumen könnten ggf. zu einem Umdenken mancher Mediziner führen. Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen sind auf Hausärzte in ihrer näheren Umgebung angewiesen.

gez. Uwe Koch

Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein

Gesundheitliche Versorgung

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag und Landesregierung

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag möge die Voraussetzungen zur Finanzierung eines landesweit tätigen Hilfsmittelberatungszentrums schaffen.

Die zuständigen Stellen der Landesregierung und alle zuständigen Zweige der deutschen Sozialversicherung müssen einbezogen werden. Gleichmaßen ist die Prüfung einer Kooperation des Landes Schleswig-Holstein mit der Freien und Hansestadt Hamburg vorteilhaft.

Begründung:

In Ansehung des Landesentwicklungsplanes 2009 wird die Anzahl der älteren Menschen in den nächsten 20 Jahren bedeutsam zunehmen. Es ist in vielfacher Hinsicht bewiesen, dass Hilfsmittel verschiedenster Art die selbstbestimmte Teilhabe und das selbstbestimmte Leben älterer Menschen in positiver Weise beeinflussen können und vor allem die Inanspruchnahme eines Pflegedienstes bzw. die Inanspruchnahme stationärer Pflege hinauszögern können. Unter diesem Aspekt bedarf es einer konkreten Beratung der älteren und behinderten Menschen, um die Eigenständigkeit in der eigenen Häuslichkeit zu bewahren. Die Komplexität und die Vielfalt der Hilfsmittel macht jedoch die professionelle Beratung in einem übergreifenden Hilfsmittelzentrum erforderlich, wo Fachleute den Menschen in adäquater Form Beratung und vor allem praktische Hilfe durch Vorführung der Hilfsmittel zukommen lassen. Weiterhin wäre auch eine Beratung zur barrierefreien Herrichtung der eigenen Häuslichkeit von großer Wichtigkeit.

Konkret sei hier auf das Hilfsmittelzentrum in Hamburg des Vereins „Barrierefrei leben e.V.“, Richardstr. 45, in 22081 Hamburg, verwiesen.

Bei der Finanzierung sollte der Schleswig-Holsteinische Landtag den direkten Kontakt zu den zuständigen Sozialleistungsträgern herstellen. Insbesondere die Pflege- und Krankenversicherungen, Unfallversicherungen und die Rentenversicherungsträger könnten von einer gezielten Beratung der jeweiligen Personenkreise profitieren. Die gezielte und professionelle Versorgung der Menschen mit geeigneten Hilfsmitteln wäre gleichermaßen eine kostengünstige Versorgung.

AK 3
AP 22/16

SPD Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft 60 plus
Palliativmedizin

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, den Bereich der ambulanten und stationären Palliativmedizin auszubauen und den Hospizbereich zu stärken.

Begründung:

Immer mehr Menschen wünschen, zu Hause zu sterben, oder keine lebensverlängernde Maßnahmen einzugehen.

Dies kann vielfach nicht geschehen, da die palliativmedizinische Behandlung völlig unzureichend geregelt ist. Verschiedene Kostenträger sind an einer Hospizunterbringung beteiligt und ein unwürdiges Hin- und Herschieben der Patienten erfolgt.

Maßnahmen für diese Patienten müssen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkassen aufgenommen werden.

AK 3
AP 22/17

Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Änderung der MDK-Prüfrichtlinien

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Prüfrichtlinien zu den MDK-Benotungen so geändert werden, dass auch die Antworten der Bewohner/innen in die Gesamtnote mit einbezogen werden.

Begründung:

Die Antworten der Bewohner/innen werden jetzt im Rahmen der Gesamtnote durch den MDK nicht berücksichtigt. Die Einbeziehung wird deshalb abgelehnt, da diese Antworten nicht die tatsächlichen Gegebenheiten, sondern nur die eigene Wahrnehmung wieder- geben würden.

Diese Argumentation wird von der Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung S-H abgelehnt, weil sie nicht den Tatsachen entspricht. Die Bewohnerinnen und

Bewohner wissen sehr wohl, worüber sie reden, wenn die Fragen entsprechend formuliert sind.

Im Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (Pflegegesetzbuch II) und in der Durchführungsverordnung werden den Bewohnern durch die Bewohnerbeiräte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte gegeben, die rechtlich eingefordert werden können. Nur bei der Beurteilung, wie sie sich in der Einrichtung fühlen, spricht man ihnen diese Kompetenz ab.

Man kann nicht mit zweierlei Maß messen. Das muss schnellstmöglich geändert werden, da die Mitbestimmung in unserem Land eine ganz wesentliche Rolle spielt.

gez. Ute Algier

AK 3

AP 22/18

**SPD Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft 60 plus**

Pflegestützpunkte

Empfänger: Landesregierung/Fraktionen

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die im Pflegeerweiterungsgesetz vom Juli 2008 beschlossene Einführung von trägerunabhängigen Pflegestützpunkten landesweit umgesetzt wird.

Begründung:

Wenn ein Angehöriger pflegebedürftig wird, so stehen die Angehörigen vor vielen Fragen. Durch die Errichtung von Pflegestützpunkten soll wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung für pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen verbessert werden.

Das am 1.7.2008 in Kraft getretene Pflegeerweiterungsgesetz sieht neben Regelungen zur Pflegeberatung (§7a SGB XI) auch die Einführung von Pflegestützpunkten vor.

gez. Gertrud Ehrenreich

**Landesarbeitsgemeinschaft Heimmitwirkung Schleswig-Holstein
Interessenvertretung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren**

Einrichtung einer Pflegekammer für die Pflegeberufe

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein wird aufgefordert, sich bei den im Landtag vertretenen Fraktionen dafür einzusetzen, dass in Schleswig-Holstein eine Pflegekammer für die Pflegeberufe eingerichtet wird.

Begründung:

Pflege ist eines der wichtigsten Themen unserer Zeit. Demografischer Wandel, medizinischer Fortschritt und die Einführung der Pflegeversicherung sind nur einige Gründe, die eine intensive gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der pflegerischen Versorgung der Menschen in unserem Land erforderlich machen.

Warum benötigen wir dazu eine Pflegekammer? Durch eine Pflegekammer wird das Image des Berufsstandes der Pflegekräfte, insbes. auch der Altenpfleger und Altenpflegerinnen, aufgewertet. Eine Kammer gibt den Pflegekräften Sicherheit und auch Vertrauen in den Beruf. Die einheitlichen Ausbildungsrichtlinien und Prüfungsordnungen werden beschlossen und überwacht. Die Staatsexamens werden abgenommen und an einer Stelle registriert. Die regelmäßige Fortbildung wird überwacht; denn nur dadurch kann die vom Staat geforderte Qualität in der Pflege überwacht und auch gewährleistet werden.

Die Pflegekammer ist ein Instrument, die Menschen vor unsachgemäßer Pflege zu schützen, denn alle Pflegekräfte werden mit ihrer Qualifikation von der Pflegekammer erfasst. Insbesondere können Pflegekräfte die Rahmenbedingungen guter Pflege sachkundiger definieren, als alle anderen Organe und Organisationen.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein muss diese Aufgabe an die Pflegekammer übertragen, denn nur dadurch wird es möglich sein, den jetzt schon bestehenden Mangel an Pflegekräften langfristig zu beheben.

Alle Berufe, die in einer Kammer organisiert sind, genießen hohe Anerkennung und Wertschätzung in der Bevölkerung. Wollen wir es uns weiter leisten, einer Berufsgruppe, die jetzt schon größer ist als alle anderen, eine eigen Kammer zwecks Erhöhung der Qualität zu verwehren?

gez. Ute Algier

AK 3
AP 22/20
(siehe auch Antrag 10)

Kreissenorenbeirat Steinburg

Abschaffung des Schulgeldes für Auszubildende der Altenpflege

Empfänger: Landesregierung und Landesparlament

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung und der Schleswig-Holsteinische Landtag werden aufgefordert, dass Schulgeld für Auszubildende der Altenpflege abzuschaffen und eine unquotierte Übernahme der Schulgeldkosten für alle Ausbildungswilligen durch eine Landesfinanzierung einzuführen.

Begründung:

In Schleswig-Holstein müssen – trotz eklatanten Pflegefachkräftemangels, vor allem in stationären Einrichtungen – ausbildungswillige junge Menschen ihre dreijährige Altenpflegeausbildung selbst mit monatlich 290,- € finanzieren.

Das Land Schleswig-Holstein finanziert derzeit nach einem festgeschriebenen Quotierungsverfahren 1200 landesgeförderte Schulplätze an den 16 staatlich anerkannten Fachschulen für Altenpflege. Alle darüber hinausgehenden Schulplätze (annähernd doppelt so viele) müssen selbst finanziert werden.

Dies widerspricht dem hochbrisanten Fachkräftemangel und der prognostizierten weiter zunehmenden Pflegebedürftigkeit der schleswig-holsteinischen Bevölkerung.

Weiteres Indiz ist die im Rahmen des Konjunkturpaketes II aufgenommene Fördermöglichkeit für Langzeitarbeitslose eine dreijährige Umschulungsförderung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger zu erhalten, weil die Bundesgesetzgebung von einem zukünftigen Pflegefachkraftmangel ausgeht.

Aktuelle Daten des statistischen Landesamtes bestätigen diesen Trend.

gez. W. Duschl,
Vorsitzender

SPD Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft 60 plus

Lehrstühle für Gerontologie und Geriatrie

Empfänger: Landesregierung

Antrag:

Das Altenparlament möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die wissenschaftlichen Bereiche Gerontologie und Geriatrie zu erweitern, zu stärken und zusammenzuführen.

Begründung:

In einer Zeit in der die Alterserkrankungen immer mehr überhand nehmen, sollte Schleswig-Holstein fachübergreifende, interdisziplinäre wissenschaftliche Grundlagen erforschen und erstellen.

AP 22/Dringlichkeitsantrag 1

Blinden- und Sehbehindertenverein Schleswig-Holstein e.V. (BSVSH)

Eilantrag auf Erhalt des Landesblindengeldes in der bisherigen Höhe

Empfänger: Schleswig-Holsteinischer Landtag

Antrag:

Das 22. Altenparlament möge beschließen:

Das 22. Altenparlament setzt sich dafür ein, dass das Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz von Schleswig-Holstein in der bisherigen Höhe von 400 Euro monatlich für blinde Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und 200 Euro vor Vollendung des 18. Lebensjahres erhalten bleibt.

Begründung

Das nach dem Landesblindengeldgesetz für Schleswig-Holstein blinden Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres gewährte Blindengeld soll nach Artikel 19 Haushaltbegleitgesetz 2011/2012 von 400 Euro auf 200 Euro gekürzt werden.

Rund 70 % der blinden Menschen verlieren ihr Augenlicht erst nach ihrem 60. Lebensjahr. Ältere Menschen, die auf diese Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben dringend angewiesen sind, werden deshalb von der Kürzung des Blindengeldes um 50 % besonders hart getroffen.

Begründet wird die beabsichtigte Kürzung mit der Haushaltslage des Landes Schleswig-Holstein. Dazu ist festzustellen, dass das Landesblindengeld in den vergangenen 16 Jahren bereits dreimal erheblich gekürzt wurde, so dass die erneute Kürzung auf die Hälfte ein unzumutbares Sonderopfer darstellt.

Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung widerspricht außerdem dem für die Kürzungsvorschläge im Papier der Haushaltsstrukturkommission

ausgesprochenen Grundsatz, dass Landesleistungen dem Durchschnitt der Landesleistungen in den übrigen Bundesländern entsprechen sollen. Der in den Bundesländern für das ungekürzte Blindengeld bestehende Durchschnittswert beträgt 408 Euro monatlich.

Die durch die Kürzung zu erreichende Haushaltsersparnis beträgt nur 5,5 Mio. Euro und rechtfertigt deshalb dieses Sonderopfer nicht.

gez. Annegret Walter
Landesvorsitzende